Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 6560.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. will Ich das in der außerordentlichen Generalversammlung der Danziger Privat-Aktienbank vom 29. Dezember v. J. zur Annahme gelangte revidirte Statut, welches vom 16. März d. J. ab an Stelle des bisherigen Gesellschaftsstatuts, genehmigt am 16. März 1857. (Gesetz-Samml. S. 241.), und der beiden Statutnachträge, genehmigt am 30. Juni 1858. (Gesetz-Samml. S. 405.) und am 13. Februar 1865. (Gesetz-Samml. S. 128.), in Geltung zu treten bestimmt ist, hierdurch in derjenigen Fassung genehmigen, in welcher dasselbe in der anliegend zurückerfolgenden Druckschrift, den Beschlüssen der Gesellschaft entsprechend, zusammengestellt ist. Zugleich will Ich der Danziger Privat-Aktienbank die bei ihrer Errichtung auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler auch für die fernere funfzehnjährige Dauer ihres Bestehens unter den im revidirten Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden revidirten Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1867.

An Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857. genehmigten Statuts vom 21. November 1856. und der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 30. Juni 1858. und 13. Februar 1865. genehmigten Abänderungen und Nachträge tritt das folgende revidirte Statut mit dem 16. März 1867. in Kraft.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Die schon bestehende Aktiengesellschaft, für welche nunmehr die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. maaßgebend sind, führt nach wie vor die Firma:

„Danziger Privat-Aktienbank".

Die Gesellschaft hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen, zu befördern und zu beleben, den Geldumlauf zu vermitteln und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Danzig. Jeder Aktionair hat für sich, hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten, Danzig als Domizil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des Königlichen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültiger Weise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizilorte wohnende Person nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person, auf dem Sekretariate des Königlichen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 16. März 1882. bestimmt. Ueber die etwaige längere Dauer beschließt eine außerordentliche Generalversammlung (§. 47.). Bestimmt dieselbe eine längere Dauer, so bedarf dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung. Eine solche Versammlung muß die Direktion zum Monat März 1881. spätestens einberufen.

Ti-

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital beträgt vorläufig Eine Million Thaler; es ist in zweitausend Aktien, jede zu fünfhundert Thaler, getheilt.

§. 5.

Die Aktien lauten auf Namen (nicht aber auf mehrere Personen oder Firmen) und sind in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Aktie ist mit einer laufenden Nummer versehen und durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes unterzeichnet, gleichzeitig auch mit genauer Bezeichnung des Inhabers, nach Namen, Wohnort und Stand, in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Mit jeder Aktie sind für fünf aufeinander folgende Jahre alljährlich zahlbare Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf der fünf Jahre durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statut ist sub A. B. und C. ein Formular der Aktien, der Dividendenscheine und Talons beigefügt.

§. 6.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann beschließen, das Grundkapital bis auf Eine Million fünfhundert Tausend Thaler zu erhöhen; jedoch ist hierzu eine absolute Majorität der Stimmen von mindestens drei Viertel der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Aktien erforderlich. Der Aufsichtsbehörde ist vor jeder weiteren Emission der Aktien die Volleinzahlung der vorhergehenden Emission nachzuweisen und demnächst von der wirklich erfolgten Erhöhung des Grundkapitals Anzeige zu machen.

§. 7.

Bei der Zeichnung der Aktien einer neuen Emission sind zwanzig Prozent des gezeichneten Betrages zur Kasse der Gesellschaft gegen Empfang eines Quittungsbogens nach dem beigefügten Formulare D. einzuzahlen. Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen.

§. 8.

Die ferneren Einzahlungen der gezeichneten Beträge für eine neue Aktien-Emission erfolgen nach Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Prozent auf die zu veröffentlichenden Aufforderungen des Verwaltungsrathes.

Wer der Zahlungs-Aufforderung zur festgesetzten Zeit nicht nachkommt, verfällt in eine Konventionalstrafe von zwei Thalern für jede Aktie.

Bleiben die ferneren Aufforderungen zur Zahlung, welche nach Maaßgabe des Artikels 221. des Handelsgesetzbuches zu erlassen sind, bis zum Ablauf des bestimmten Schlußtermins erfolglos, so gehen die säumigen Aktionaire ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

An Stelle der ungültig gewordenen Quittungsbogen, welche nach Betrag und Nummer durch den Verwaltungsrath bekannt zu machen sind, werden neue Quittungsbogen ausgefertigt und für die Gesellschaft verkauft.

§. 9.

Sobald der volle Betrag für jede Aktie mit fünfhundert Thalern Preußisch Kurant zur Gesellschaftskasse eingezahlt ist, wird die Aktie selbst gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgereicht.

§. 10.

Die Aktien der neuen Emission werden, jede zu fünfhundert Thalern und auf den Namen lautend, nach dem Formulare E. ausgefertigt und nach fortlaufenden Nummern in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Es werden denselben ebenfalls alljährlich zahlbare, auf den Inhaber lautende Dividendenscheine für je fünf Jahre nach dem Formulare B., sowie Talons nach dem Formulare C. beigegeben.

§. 11.

Das Eigenthum der Aktie kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden. Jeder Nachfolger im Eigenthum ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts unterworfen. Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind (Handelsgesetzbuch Art. 182. 183. und 223.).

§. 12.

Jede Aktie ist untheilbar und deshalb eine theilweise Eigenthums-Uebertragung unzulässig. Jede Aktie kann, unter Berücksichtigung des §. 42., nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilnehmer darf mehr als den zwanzigsten Theil des Grundkapitals in Aktien besitzen oder erwerben.

§. 13.

Jeder Aktionair hat, nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien, Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft und kann, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Aktionaire als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihr Stimmrecht in den General-Versammlungen (Titel VII.) ihnen beilegt; auch kön-

können sie keine andere Rechnungslegung, als die im Titel VIII. vorgeschriebene, verlangen.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet.

§. 14.

Ist eine Aktie, ein Dividendenschein oder ein Talon ersichtlich beschädigt oder unbrauchbar geworden, so wird, wenn alle wesentlichen Merkmale des Dokuments zureichend erkennbar sind, das vorhandene verdorbene Exemplar, ohne daß es eines Aufgebots bedarf, kassirt, dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer ausgefertigt und dem Eigenthümer ausgeantwortet. Das Aktienbuch erhält den betreffenden Vermerk.

Gehen Aktien verloren, so muß die gerichtliche Amortisation derselben erfolgen, bevor neue Dokumente an deren Stelle ausgefertigt werden. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet, auch in Verbindung mit dem Aufgebot oder der Mortifikation der Aktien, zu welchen sie gehören, nicht statt. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 49.) bei der Direktion schriftlich angemeldet, und der frühere Besitz durch Vorzeigung oder Mortifikation der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachgewiesen, so wird der Betrag eines solchen Dividendenscheines dem Inhaber der über die Anmeldung ertheilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt, sofern der Dividendenschein selbst bei der Gesellschaft nicht eingelöst ist. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion schriftlich angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 15.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Danziger Intelligenzblatt und in dem zu Berlin erscheinenden Preußischen Staatsanzeiger, sowie mittelst Anschlages an der Danziger Börse. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter hat die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes zu beschließen. Bis dahin, daß dieses geschieht, genügt die Bekanntmachung durch das übrig bleibende Blatt. Welches Blatt nach dem Beschlusse der Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen treten soll, ist durch das übrig gebliebene Blatt zu veröffentlichen. Auch abgesehen von dem Eingehen eines Blattes können Seitens der Generalversammlung andere Gesellschaftsblätter bestimmt werden, in welchem Falle der betreffende Beschluß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist.

 Ti-

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 16.

Die Bank ist zur Erreichung der §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Diskontirung gelangenden Papiere müssen an die Bank girirt sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften.

   Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, auf einzelne Fälle zu beschränkenden Einverständnisse zwischen dem vollziehenden Direktor und den beiden nach §. 32. des Statuts der Direktion zugeordneten Mitgliedern des Verwaltungsrathes für die Bank erworben werden;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von

   a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

   b) inländischen Staats- und Kommunal- oder anderen mit Genehmigung des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des In- oder Auslandes, desgleichen von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber.

      Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruktion für die Direktion. Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

3) Effekten der vorstehend sub Littr. b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen mit Genehmigung des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des Grundkapitals niemals überschreiten;

4) den

4) den kommissionsweisen An- oder Verkauf kurshabender Papiere zu übernehmen;

5) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten.

Die verzinslichen Kapitalien dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den doppelten Betrag des jeweiligen Grundkapitals übersteigen;

6) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 18. bis 21. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Provinz Preußen zu errichten, welche dieselben Geschäfte wie die Privatbank besorgen können nach den ihnen vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktionen. Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten der Bank wird von denselben nach Maaßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

§. 17.

Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) bestimmt worden sind oder später durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 18.

Die Bank hat das Recht, unverzinsliche, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 16. Nr. 6.) bis zum Betrage von Einer Million Thaler Preußisch Kurant auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Die Form der Noten unterliegt der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 48.) eine Verminderung des Grundkapitals (§§. 4. und 6.) auf weniger als siebenhundert funfzigtausend Thaler, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Grundkapitals zu beschränken.

Sollte während der Dauer der Gesellschaft das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt das Notenprivilegium der Danziger Privat-Aktienbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

 §. 19.

§. 19.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, funfzig, Einhundert und zweihundert Thaler Preußisch Kurant ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der zu zehn Thaler ausgestellten Noten soll die Summe von Einhundert tausend Thaler nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen neunhundert tausend Thaler von den Abschnitten von zwanzig bis zweihundert Thaler Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und der Finanzen maaßgebende Bestimmungen getroffen werden.

§. 20.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Danzig gegen klingend Preußisch Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 20. und des §. 22. über die Präklusion ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 21.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Betrag an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel der umlaufenden Noten in baarem Gelde und mit dem ganzen Reste aus diskontirten Wechseln bestehend, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden. Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 22.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monat mittelst ihrer Gesellschaftsblätter und der Amtsblätter der Königlichen Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten. Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der

Ein-

Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusivtermine unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Mit den Beträgen solcher Noten wird nach §. 51. letztes Alinea verfahren.

Titel V.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 23.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung wird einem von der Generalversammlung aus den im Stadt- und Landkreise Danzig wohnhaften Aktionairen erwählten Verwaltungsrathe anvertraut, welcher im Sinne des Art. 225. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches den dort genannten Aufsichtsrath mit dessen Rechten und Pflichten darstellt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in den ordentlichen Generalversammlungen gemäß §. 44. Eine Ausfertigung des darüber aufgenommenen notariellen oder gerichtlichen Protokolls bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern; dieselben dürfen nicht im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert sein, ebensowenig einer und derselben Firma angehören. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre. Alle Jahre scheiden diejenigen zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben; die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet. Die Namen der Gewählten werden durch die Gesellschaftsblätter und an der Danziger Börse öffentlich bekannt gemacht.

Die auf Grund des Statuts vom 21. November 1856. erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes verbleiben auch, nachdem das gegenwärtige revidirte Statut in Kraft getreten, für die Dauer ihrer Wahlperiode als Mitglieder des Verwaltungsrathes in Funktion.

§. 24.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen oder erwerben und beim Amtsantritte in das

das Archiv der Gesellschaft deponiren. So lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, kann er über die deponirten Aktien nicht verfügen.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, deren Namen durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen sind. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 26.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt und hierüber von einem Notar oder Gerichtsdeputirten eine Urkunde aufgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Das in jener Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Jede Veränderung in den Personen des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 27.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten, welche dieser auch erlassen muß, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel einmal monatlich, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden in derselben Weise vollzogen, wie es im §. [illegible] gültigen [illegible]ie Generalversammlungen vorgeschrieben ist. Zur Fassung eines gül[illegible] forderlich [illegible]hlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§. 28.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und dem Zwecke der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes auf dessen Verlangen ihm

ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechsel-Portefeuilles, der Lombardbestände, sowie der Notenkasse (§. 21.);

c) die Abfassung von Geschäfts-Instruktionen für die Direktion;

d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände und der Notenkasse durch Deputirte, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Revisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet, mindestens aber jährlich einmal;

f) die Prüfung der von der Direktion ihm vorzulegenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividende (§. 48.);

g) die Wahl und Bestellung des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, der Mitdirektoren (§. 34.), sowie auch des Rendanten und seines Stellvertreters, desgleichen auch die Bestimmung der Gehälter, Gratifikationen und, mit Ausnahme der vom vollziehenden Direktor zu stellenden Kaution (§. 39.), auch der Kautionen sämmtlicher Angestellten;

h) die Befugniß, einen Syndikus für die Bank zu wählen und den Kontrakt mit demselben abzuschließen;

i) die Beschlußnahme über Beschaffung eines zweckmäßigen Geschäftslokales durch Miethe oder Kauf und die Festsetzung der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Kosten;

k) das Recht, die Berufung einer Generalversammlung anzuordnen, wenn er dies im Interesse der Bank erforderlich hält, sowie die Verpflichtung, den Aktionairen in der alljährlich stattfindenden Generalversammlung über die Resultate des verflossenen Jahres Bericht zu erstatten.

Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, alle Beamten der Gesellschaft, einschließlich der Direktionsmitglieder, wegen Dienstvergehen jederzeit vom Amte zu suspendiren resp. zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

§. 29.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten, in deren Verhinderung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 30.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühwaltung eine Tantième von vier Prozent von dem nach Abzug des Beitrages zum Reservefonds verbleibenden Reingewinne. Derselbe hat indeß nur An-

Anspruch auf diese Tantième, wenn die an die Aktionaire für das betreffende Geschäftsjahr zur Vertheilung gelangende Dividende mindestens fünf Prozent beträgt. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest. Die Generalversammlung kann eine Ermäßigung dieser Tantième beschließen.

§. 31.

Der vollziehende Direktor resp. dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes, soweit nicht ihn persönlich betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, jedoch nur mit berathender Stimme beizuwohnen.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 32.

Die Direktion, welche den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches Artikel 227. ff. darstellt, besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl der letzteren erfolgt auf ein Jahr und darf nicht öfter als zwei hintereinander folgende Jahre auf dieselbe Person gerichtet werden.

§. 33.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von dem Verwaltungsrathe ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch den Dienst des vollziehenden Direktors.

§. 34.

Die Wahl des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters und der in die Direktion eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt durch den Verwaltungsrath (§. 28.) zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll, dessen Ausfertigung den Mitgliedern der Direktion als Legitimation dient.

Die Namen der Direktionsmitglieder, des Stellvertreters des vollziehenden Direktors (§. 33.), sowie derjenige des Rendanten und seines Stellvertreters sind bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den Gesellschaftsblättern, sowie mittelst Anschlags an der Börse zu Danzig zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 35.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen (Art. 230. und 231. des Handelsgesetzbuches), bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 28. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen und handelt in dem ihr vorstehend überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und ihre Instruktionen sie nicht beschränken. Diese Beschränkungen sind jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener beschränkenden Vorschriften mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 36.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich, sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften, auf alle Fälle, in denen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern (Art. 12. §. 6. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche).

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 37.

Zu Quittungen und Verfügungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri, sowie zur Korrespondenz ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der in den §§. 32. und 33. gedachten Direktoren und des Rendanten (§§. 28. und 34.) genügend.

In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion von dem vollziehenden Direktor resp. dessen Stellvertreter und mindestens einem der beiden Mitdirektoren unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach den vorstehenden Normen vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

§. 38.

Die Direktion ernennt und entläßt oder suspendirt alle Beamte der Gesellschaft, deren Ernennung nicht durch §. 28. dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, und ertheilt denselben ihre Dienstinstruktionen.

§. 39.

Der vollziehende Direktor muß bei dem Verwaltungsrathe eine Amtskaution

 von

von fünftausend Thalern Preußisch Kurant baar oder in Staatspapieren deponiren; er bezieht deren Zinsen.

§. 40.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrathe die im §. 28. sub b. gedachten Uebersichten auf jedesmaliges Verlangen, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat die Direktion eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Golde und Silber, Barren und Wechsel, ferner des Betrages der Forderungen aus den Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

Desgleichen hat die Direktion zu der alljährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (Titel VII.) einen das abgelaufene Jahr betreffenden, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten Geschäftsbericht, der gleichzeitig die Bilanz enthält, im Druck erscheinen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher jedem sich dafür Interessirenden zugänglich gemacht wird. Zu diesem Zwecke sind in den Gesellschaftsblättern die Stellen bekannt zu machen, an welchen derselbe in Empfang zu nehmen ist. Ein gleicher Bericht ist dem Kommissar des Staates vorzulegen. Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Golde und Silber, Barren u. s. w., anzuordnen.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 41.

Die Generalversammlungen der Aktionaire zerfallen in ordentliche und außerordentliche; sie finden sämmtlich in Danzig statt und werden von der Direktion einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft deren Abhaltung entweder von der Direktion oder dem Verwaltungsrathe im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet oder von Aktionairen, welche zusammen mindestens fünfhundert Aktien besitzen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Versammlungen enthalten und werden von der Direktion durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, sowie mittelst Anschlags an der Danziger Börse erlassen; die erste Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage inserirt resp. angeschlagen werden.

§. 42.

Zutritt zu den Generalversammlungen haben alle diejenigen Aktionaire, welche vor dem Tage der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind. Jedoch hat sich jeder Aktionair, welcher an der Generalversammlung Theil nehmen will, spätestens am Tage vor derselben bei der Direktion als Aktienbesitzer zu legitimiren und eine Einlaßkarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl Stimmen, die er vertritt, angiebt.

In der Generalversammlung bestimmt sich die Zahl der Stimmen der Aktionaire nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Aktien; jedoch geben:

1	bis	5	Aktien	nur	1 Stimme,
6	=	10	=	=	2 Stimmen,
11	=	15	=	=	3 =
16	=	20	=	=	4 =

und jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Eigenthümer von Einhundert Aktien nur zwanzig Stimmen hat. Mehr als zwanzig Stimmen darf kein Aktionair, auch nicht in erhaltenem Auftrage und in Vollmacht, in sich vereinigen.

Die Vertretung juristischer Personen geschieht durch ihre gesetzlichen Repräsentanten. Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Minderjährigen, sowie aller Bevormundeten überhaupt durch ihre Vormünder resp. Kuratoren, der Kaufleute durch ihre Prokuristen gestattet. Die Vertreter haben die desfallsige schriftliche Vollmacht resp. vormundschaftliche Bestallung spätestens am Tage vor der Generalversammlung der Direktion vorzulegen.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 43.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung. Die Stimmzähler, welche weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, werden vom Vorsitzenden ernannt.

Der

Der Vorsitzende ordnet und leitet das formelle Verfahren für die Abstimmungen.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Vorlegung der Bilanz und des Bücherabschlusses, sowie des Berichtes der Direktion über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, der Direktion, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, sofern diese bis zum 15. Februar bei der Direktion schriftlich eingereicht worden sind;
4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Richtigkeit der Bilanz durch Vergleichung mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu prüfen und rechtfindend der Direktion die Decharge zu ertheilen. Die Prüfung muß spätestens bis zum 30. Juni desselben Jahres erfolgt sein.

§. 44.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als verworfen. Bei Wahlen entscheidet, insofern Gleichheit der Stimmen eintritt, das Loos.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Zettelabstimmung vorgenommen. Wenn sich bei einer Wahl im ersten Skrutinium weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit ergiebt, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur doppelten Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

§. 45.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auch auf den Antrag von wenigstens fünf anwesenden Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände als Wahlen durch geheime Abstimmung entschieden werden.

§. 46.

Die Protokolle der Generalversammlungen, welche die Personen der anwesenden Aktionaire und Vertreter und die Zahl der Stimmen eines Jeden, sowie das Resultat der Abstimmungen enthalten und die Verhandlungen summarisch darstellen müssen, werden von einem Notar oder einem Gerichtsdeputirten aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern unterzeichnet. Anträge

träge der Minorität müssen, sofern es verlangt wird, in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 47.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung des Statuts, eine Erhöhung des Grundkapitals oder auch die Auflösung der Gesellschaft resp. die Verlängerung ihrer Dauer (§. 3.) beschlossen werden und nur mittelst einer absoluten Majorität der Stimmen, welche zugleich mindestens drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirt. Die Beschlüsse über Abänderung des Statuts, Erhöhung des Grundkapitals über den Betrag von Einer Million fünfhundert tausend Thaler hinaus und über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft treten erst in Kraft, nachdem sie die landesherrliche Genehmigung erhalten haben.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 48.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz, welche, nachdem sie von der Revisionskommission geprüft worden, durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen ist, müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz aufgenommen werden

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinne werden $16\frac{2}{3}$, sage sechszehn zwei Drittel Prozent, so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von 250,000 Thaler, sage zweihundert funfzigtausend Thaler, angewachsen ist.

Von der übrig bleibenden Summe wird zunächst die Tantième des Verwaltungsrathes, insofern eine solche nach §. 30. zur Vertheilung kommt, abgesetzt und der dann verbleibende Ueberschuß als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Grundkapitals herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds zur Deckung des Ausfalles. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugs-

zugsweise zur Wiederergänzung des Grundkapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Grundkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem erzielten Reingewinne nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinem anderen Zwecke als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Grundkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 49.

Die Dividenden sind in Danzig an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten, welche die Direktion durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat, zahlbar gestellt werden. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar sind.

Die Dividenden werden jährlich vom 1. April ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine gezahlt.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 50.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der statutmäßigen Dauer, wenn aber die Auflösung schon früher beschlossen worden, oder das Noten-Privilegium der Bank vor dem Ablauf der Gesellschaftsdauer erlöschen sollte, innerhalb Jahresfrist ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablauf der statutmäßig bestimmten Zeit beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 51.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches über das Liquidationsverfahren zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissars des Staats zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden der Stadtgemeinde Danzig zu mildthätigen Zwecken überwiesen.

§. 52.

Nach beendetem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von der Direktion, nach den im gegenwärtigen Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften, zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen.

Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit den Verwaltungsrath und die Direktion der Bank den Aktionairen gegenüber von allem und jedem ferneren Nachweise, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Titel X.

Oberaufsicht des Staates.

§. 53.

Zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Generalversammlungen, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern, Skripturen und von den Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen.

Formular A.

(Vorderseite.)

Danziger Privat-Aktien-Bank,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 21. November 1856.,
landesherrlich bestätigt durch Königliche Kabinets-Order vom 16. März 1857.

Bank-Aktie

№ ______

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Aktie № ______ mit Fünfhundert Thalern statutenmäßig geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten an der auf 2000 Aktien à 500 Thaler gegründeten Danziger Privat-Aktien-Bank, namentlich an deren Gewinn, sowie an dem Gesammt-Eigenthum dieser Gesellschaft. Jeder Nachfolger im Eigenthum dieser Aktie ist den Statuten unterworfen.

Danzig, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Folio ______ des Registers.

(Rückseite.)

Uebertragen auf ....

Folio ....

Danzig, den ..ten .... 18..

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Der Verwaltungsrath.

For-

Formular B.

Dividendenschein zu der Aktie № ......

der

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Der Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Danziger Privat-Aktien-Bank diejenige Dividende ausgezahlt, welche durch öffentliche Bekanntmachung der Direktion der Bank für das Jahr ..... festgesetzt werden wird.

Geht dieser Dividendenschein verloren, so findet das im §. 14. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Danzig, den ..ten .... 18..

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Der Verwaltungsrath.

(Stempel.)

Der Rendant.

Formular C.

Anweisung

zum Empfange der ..... Serie der Dividendenscheine zur Aktie № ......

der

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung nach §§. 5. und 10. des Statuts am Sitze der Gesellschaft die ..... Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Geht diese Anweisung verloren, so findet das im §. 14. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Danzig, den ..ten .... 18..

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Der Verwaltungsrath.

Formular D.
zu Quittungsbogen.

Quittung

über die auf die Aktie der

Danziger Privat-Aktien-Bank

№ ......

geleisteten Theilzahlungen.

Herr ....
hat .... Thaler Preußisch Kurant eingezahlt.

Nach völliger Einzahlung von fünfhundert Thalern Preußisch Kurant wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Quittungsbogens gegen Rückgabe desselben die mit obiger Nummer bezeichnete, auf den Namen des Inhabers lautende Aktie überliefert.

Danzig, den ..ten .... 18..

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Der Verwaltungsrath.

Auf die obenerwähnte Aktie sind ferner Thaler .... Preuß. Kurant eingezahlt worden. Danzig, den ..ten .... 18.. **Danziger Privat-Aktien-Bank.**	Auf die obenerwähnte Aktie sind ferner Thaler .... Preuß. Kurant eingezahlt worden. Danzig, den ..ten .... 18.. **Danziger Privat-Aktien-Bank.**
Auf die obenerwähnte Aktie sind ferner Thaler .... Preuß. Kurant eingezahlt worden. Danzig, den ..ten .... 18.. **Danziger Privat-Aktien-Bank.**	Auf die obenerwähnte Aktie sind ferner Thaler .... Preuß. Kurant eingezahlt worden. Danzig, den ..ten .... 18.. **Danziger Privat-Aktien-Bank.**
Auf die obenerwähnte Aktie sind ferner Thaler .... Preuß. Kurant eingezahlt worden. Danzig, den ..ten .... 18.. **Danziger Privat-Aktien-Bank.**	Auf die obenerwähnte Aktie sind ferner Thaler .... Preuß. Kurant eingezahlt worden. Danzig, den ..ten .... 18.. **Danziger Privat-Aktien-Bank.**

For-

Formular E.

(Vorderseite.)

Danziger Privat-Aktien-Bank,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 21. November 1856., genehmigt durch Königliche Kabinets-Order vom ....

Bank-Aktie № ▬▬▬

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Aktie № ▬▬▬ mit fünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Danzig, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talons beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol. ▬▬▬ des Registers.

(Rückseite.)

Uebertragen auf ....

Fol. ....

Danzig, den ..ten .... 18..

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Der Verwaltungsrath.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).